

# ***Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Reddelich zur Nutzung des Freizeitzentrums***

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung Reddelich am 9. März 2009 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## **§1 Rechtsform**

Das Freizeitzentrum wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

## **§2 Geltungsbereich**

- (1) Das Freizeitzentrum der Gemeinde umfasst das Gebäude in der Dorfstraße 2 in 18209 Reddelich.
- (2) Zur öffentlichen Nutzung stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:  
Raum 1 / Versammlungsraum (incl. Flur), 37 m<sup>2</sup>  
Raum 2 (incl. Flur), 30 m<sup>2</sup>  
Raum 3 (incl. Flur), 26 m<sup>2</sup>  
Küche / Aufenthaltsraum, 20 m<sup>2</sup> (incl. Flur = 27 m<sup>2</sup>)  
WC (Damen und Herren), 9 m<sup>2</sup>

## **§3 Zweckbestimmung**

- (1) Das Freizeitzentrum wird durch die Gemeindevertretung und die Ausschüsse genutzt.
- (2) Es soll außerdem den Einwohnern der Gemeinde Reddelich als Kommunikationsstätte dienen sowie zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens beitragen.
- (3) Die Vermietung der Räume soll zur Deckung der finanziellen Aufwendungen für die Unterhaltung der Räumlichkeiten beitragen. Zu diesem Zweck kann die Vergabe auch an auswärtige sowie kommerzielle Nutzer erfolgen.

## **§4 Hausrecht**

Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Er kann seine Befugnisse auf Dritte delegieren.

## **§5 Vergabe**

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich abzuschließenden zivilrechtlichen Nutzungsvertrages. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Räume und damit auf

den Abschluss eines Vertrages besteht nicht.

- (4) Ein Antrag auf Nutzung bzw. Überlassung der Räume ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Nicht fristgemäß gestellte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (5) Sollten an einem Termin mehrere Interessenten dieselben Räume nutzen wollen, so ist allein entscheidend, wer zuerst einen Nutzungsvertrag abschließt, unabhängig vom Wohnort oder anderen Kriterien. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeindevertretung bzw. durch die Ausschüsse ist jedoch vorrangig.
- (6) Die Vergabe kann versagt werden, wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung oder der Person des Veranstalters Anhaltspunkte dafür ergeben, dass rechtswidrige Ziele verfolgt oder berechnigte Interessen der Gemeinde Reddelich verletzt oder gefährdet werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass die Beschädigung oder Zerstörung der zu nutzenden Räumlichkeiten bzw. des Inventars zu befürchten ist.

## **§6 Nutzungsverträge / Nutzungsentgelt**

- (1) Die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Nutzungsverträge erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hausordnung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der unter § 2 Absatz 2 bezeichneten Räumlichkeiten durch Dritte ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der Entgelttabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Die Nutzungsentgelte verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten und werden je Nutzung und in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Inanspruchnahme erhoben.
- (3) Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Nutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten, Ausnahmen sind nur bei Dauernutzungsverträgen möglich.
- (4) Die Gemeinde Reddelich ist berechnigt, vor der Nutzung eine Kautions zu erheben. Diese kann, je nach Nutzungsart und -umfang, pro Vertrag zwischen 100,00 € und 300,00 € betragen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Reddelich überlässt Räume, Flächen, Zugangswege, sonstige Einrichtungen und Geräte in einem mangelfreien Zustand. Während der Nutzungszeit obliegt dem Nutzer die Verkehrssicherungspflicht. Dieser hat bei der Übernahme der Räume die Verkehrssicherheit zu überprüfen.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht stehen und stellt die Gemeinde insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass ausschließlich die vertraglich vereinbarten Räume genutzt werden. Bei einer abredewidrigen Nutzung anderer Bereiche trägt er dort das alleinige Haftungsrisiko.
- (4) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle während der Dauer der vertraglich vereinbarten alleinigen Nutzung entstandenen Schäden an allen überlassenen Räumen, Flächen und Ausstattungsgegenständen.

- (5) Die Gemeinde kann die Überlassung der Räumlichkeiten von der Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung abhängig machen.

### **§ 8 Hausordnung**

- (1) Die Hausordnung regelt den bestimmungsgemäßen Umgang mit den Räumen des Gemeindezentrums sowie mit deren Ausstattung und Zubehör. Sie soll die wesentlichen Regeln in einer allen Nutzern verständlichen Weise festlegen. Die Hausordnung wird auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Die Hausordnung ist im Nutzungsvertrag von den Nutzern anzuerkennen und einzuhalten. Sie wird im Eingangsbereich des Gebäudes ausgehängt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Reddelich, den 12. April 2009

Erhard Rüniger  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon geltend gemacht werden.

Reddelich, den 12. April 2009

Erhard Rüniger  
Bürgermeister

**Entgelttabelle für die Nutzung des Freizeitentrums Reddelich****1. Raum 1 / Versammlungsraum (incl. Flur und WC)**

- Nutzungsdauer über 4 Stunden: 14,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 4 Stunden: 7,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 2 Stunden: 3,50 EUR

**2. Raum 2 (incl. Flur und WC)**

- Nutzungsdauer über 4 Stunden: 12,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 4 Stunden: 6,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 2 Stunden: 3,00 EUR

**3. Raum 3 (incl. Flur und WC)**

- Nutzungsdauer über 4 Stunden: 11,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 4 Stunden: 5,50 EUR
- Nutzungsdauer bis 2 Stunden: 2,50 EUR

**4. Küche / Aufenthaltsraum (incl. Flur und WC)**

- Nutzungsdauer über 4 Stunden: 11,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 4 Stunden: 5,50 EUR
- Nutzungsdauer bis 2 Stunden: 2,50 EUR

**5. Küchennutzung****(zusätzlich zu den unter 1. bis 3. genannten Räumen)**

- Nutzungsdauer über 4 Stunden: 10,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 4 Stunden: 5,00 EUR
- Nutzungsdauer bis 2 Stunden: 2,50 EUR

# **Kalkulation für die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung des Freizeitzentrums**

Die Entgeltkalkulation erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V). Die Entgelte wurden so bemessen, dass die anfallenden Kosten gedeckt, aber nicht überschritten werden. In dieser Kalkulation werden die Bau- und Ausstattungskosten, die Abschreibungen und Zinsen sowie die anteiligen Personal- und Sachkosten angesetzt.

## **1. Berechnung der jährlichen Kosten**

### **1.1. Baukosten und Kosten für die Ausstattung**

Bau- / Sanierungskosten: 145.000,00 € (Gebäudewertermittlung von 2007)

Kosten für die Ausstattung: 0 € (Ausstattung bereits abgeschrieben)

### **1.2. Abschreibung**

Abschreibung ist der auf jedes Jahr der Nutzung fallende Anteil der verbrauchsbedingten Wertminderung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (Gebäude: 100 jährigen Nutzung = 1% jährliche Abschreibung / Ausstattung: 10jährige Nutzung = 10%-ige Abschreibung).

Gebäude: 145.000,00 € : 100 = 1.450,00 € / Jahr

Ausstattung: --> bereits abgeschrieben

**--> jährliche Abschreibung: 1.450,00 €**

### **1.3. Verzinsung**

Nach der Durchschnittswertmethode (Anschaffungskosten : 2 x kalk. Zinssatz = kalk. Zinsen), unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 6 v.H., ergibt sich folgende jährliche Verzinsung des gebundenen Kapitals:

145.000,00 € (Ausgaben = gebundenes Kapital) : 2 X 6% =

**4.350,00 € (jährliche Verzinsung)**

### **1.4. Personalkosten**

Auf der Grundlage des TVöD-Bemessungssatzes für das Tarifgebiet Ost sind folgende Stundenentgelte anzusetzen:

Mitarbeiter Amtsbauhof (Entgeltgruppe 3, Stufe 6 TVöD2 -> 0,5 Stunden wöchentlich:

12,46 E / Std. x 0,5 Stunden x 52 Wochen = 323,96 € Verwaltung (Entgeltgruppe 6, Stufe 6 TVeiD) jeweils 0,5 Stunden wöchentlich:

14,23 € / Std. x 0,5 Stunde x 52 Wochen = 369,98 €

**Personalkosten gesamt / Jahr: 693,94 €**

## 1.5. Sachkosten / Betriebskosten

Vorliegend wurden folgende Kosten (Strom, Wasser / Abwasser, Heizung etc.) zugrunde gelegt:

--> **2.503,53 € (Ergebnis Jahresrechnung 2008)**

## 2. Ermittlung der Gebührensätze

### 2.1. Gesamtkosten

- Abschreibung / Jahr:	1.450,00 €
- Verzinsung / Jahr:	4.350,00 €
-	Personalkosten / Jahr: 693,94 €
- Sachkosten / Jahr:	2.503,53 €

Hinweis: Bei der Kalkulation wird berücksichtigt, dass die angegebenen Personal- und Sachkosten ausschließlich für die gemeindlich genutzten Flächen anfallen.

**= Gesamtkosten / Jahr 8.997,47 €**

### 2.2. Gesamtfläche (= 132 m<sup>2</sup>)

• Raum 1:	30 m <sup>2</sup>
• Raum 2:	23 m <sup>2</sup>
• Raum 3:	18 m <sup>2</sup>
• Küche:	20 m <sup>2</sup>
• WC:	9 m <sup>2</sup>
• Flur / Eingangsbereich:	7 m <sup>2</sup>

**entgeltliche Nutzung von 107 m<sup>2</sup>**

### 2.3. Gebührensatz je Quadratmeter

8.997,47 € (Gesamtkosten / Jahr) : 132 m<sup>2</sup> (Gesamtfläche)

**= 68,16 €/m<sup>2</sup> pro Jahr**

#### **2.4. Räume, die derzeit zur entgeltlichen Nutzung vorgesehen sind:**

- Raum 1 (incl. Flur / 37 m<sup>2</sup>) = 2.521,92 € / Jahr  
--> bei etwa 208 Nutzungstagen / Jahr = **12,12 € / Tag**
- Raum 2 (incl. Flur / 30 m<sup>2</sup>) = 2.044,80 € / Jahr  
--> bei etwa 208 Nutzungstagen / Jahr = **9,83 € / Tag**
- Raum 3 (incl. Flur / 26 m<sup>2</sup>) = 1.772,16 € / Jahr  
--> bei etwa 208 Nutzungstagen / Jahr = **8,52 € / Tag**
- WC (D+H), 9 m<sup>2</sup> = 613,44 € / Jahr  
--> bei etwa 260 Nutzungstagen / Jahr = **2,36 € / Tag**
- Küche, 20 m<sup>2</sup> = 1.363,20 € / Jahr  
--> bei etwa 130 Nutzungstagen / Jahr = **10,49 € / Tag**
- Küche / Nutzung nur als Aufenthaltsraum (incl. Flur / 27 m<sup>2</sup>)  
= 1.840,32 € / Jahr  
--> bei etwa 208 Nutzungstagen / Jahr = **8,85 € / Tag**

# ***Hausordnung des Freizeitzentrums der Gemeinde Reddelich***

(1) Das Hausrecht der Gemeinde wird durch den Bürgermeister ausgeübt, der seine Befugnis auch auf Dritte übertragen kann.  
Der Nutzer / Veranstalter hat Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.

(2) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
- sittliche, moralische oder religiöse Gefühle Dritter nicht verletzt werden, - Verunreinigungen unterbleiben,
- Störungen vermieden werden,
- Schäden am Gebäude, in den Räumlichkeiten, den Anlagen und dem Inventar nicht entstehen.

Als grundsätzliche Ruhezeiten werden täglich die Zeiträume von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Garderobe, Geld oder Wertsachen sowie sonstige abgestellte oder abgelegte Sachen.

(4) Die Fluchtwege müssen generell freigehalten werden. Sie dürfen durch Gegenstände weder eingeengt noch versperrt werden.  
Auf den Rettungswegen des Grundstückes, auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr -die als solche gekennzeichnet sind- dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

(5) Das Freizeitzentrum ist ein öffentliches Gebäude. In sämtlichen Räumen ist daher das Rauchen verboten.

(6) Am Ende des Nutzungszeitraumes sind Fenster und Türen zu schließen und alle Energie- und Lichtquellen abzuschalten.

(7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die ggf. mit der Nutzung des Gemeindezentrums im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. die Anmeldung bei der GEMA, steuerliche Pflichten oder das Jugendschutzgesetz), einzuhalten.

(8) Die Gemeinde behält sich bei groben Verstößen vor, die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen und diese Personen zukünftig von der Nutzung auszuschließen.